

Satzung der Sportgemeinschaft Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Besondere Vertreter
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Beschwerdeausschuss
- § 15 Vereinsordnungen
- § 16 Auflösung
- § 17 Prävention
- § 18 Datenschutz
- § 19 Vereinswappen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1945 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V.“ Sitz in Berlin, Köpenicker Landstr.186 -
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
5. Sitz des Vereines ist in Berlin.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Jedes Amt im Verein ist Menschen aller Geschlechter (männlich, weiblich, divers sowie weitere Geschlechtsidentitäten) gleichermaßen zugänglich. Alle Satzungsregelungen gelten für Menschen aller Geschlechter gleichermaßen, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.
6. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt und müssen mit dem Gesamtinteresse des Vereins in Übereinstimmung stehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Er besteht aus erwachsenen und minderjährigen Mitgliedern.
2. Erwachsene Mitglieder können sein:
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

- b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c. fördernde Mitglieder, die Familienangehörige ordentlicher Mitglieder nach § 4.3 a sind und sich nicht selbst im Verein sportlich betätigen
 - d. Ehrenmitglieder
- 3. Minderjährige Mitglieder können sein:
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c. Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- 4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod oder
 - d. Auflösung des Vereins.
- 6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per E-Mail oder Post erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge, bestehen.
- 8. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückständen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d. unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per E-Mail oder schriftlich per Post zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Rechtsweg kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

- 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschafts-

verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die zur Verfügung gestellte Sportkleidung in ordnungsgemäßen Zustand innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden zurückzugeben. Ist dies nicht möglich muss das ausscheidende Mitglied für wertgleichen Ersatz sorgen.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich per E-Mail oder Post dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Zusammenhalt verpflichtet und sich entsprechend der Satzung, weiterer Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung geregelt. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe werden durch diese Satzung und der durch den Vorstand beschlossenen Ordnungen der SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V. verbindlich geregelt.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist schriftlich per E-Mail oder Post zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins zu kontaktieren.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Beschlussfassung über Anträge,
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 4,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen und
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. eines der Mitglieder beantragt, bedeutet alle Mitglieder des Vereines.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung mittels elektronischer Post erhalten. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens acht Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf Prozent der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Bei der Entlastung des Vorstandes, haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht gemäß § 34 BGB.
7. Anträge können gestellt werden
 - a. von jedem stimmberechtigten Mitglied oder
 - b. vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
9. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Er kann ein anderes volljähriges stimmberechtigtes Mitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder, die Beitragsrückstände in Höhe von drei Monaten oder mehr haben, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsrückstände ihr Stimmrecht für die bevorstehende Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Sportleiter Erwachsene,
 - f. dem Sportleiter Jugend und
 - g. dem Jugendkassenwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich unter Anleitung des Sportleiter Jugend und des Jugendkassenworts selbständig. Sie kann sich eine Jugendordnung geben und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die ihr zufließenden Mittel sind auf einem separaten Bankkonto zu führen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der 1. Vorsitzende,

- b. der Stellvertretende Vorsitzende und
 - c. der Kassenwart.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
 6. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Vorstand den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis können die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB eine Begrenzung Ihrer Vertretungsmacht bis zu einem bestimmten Geschäftswert per Vorstandsbeschluss regeln. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, müssen dann durch zwei Vorstandsmitglieder abgezeichnet werden.
 8. Für Ausgaben bis 1000,00 € ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds nach § 10.1 a-c erforderlich (Vier-Augen-Prinzip).

Ausgaben über 1000,00 € benötigen einen Vorstandsbeschluss.

Alle Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
3. Ehrenmitglieder können als besondere Vertreter nach § 30 BGB in den Vorstand durch diesen per Mehrheitsbeschluss berufen werden.

§ 12 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
2. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Beschwerdeausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder des Beschwerdeausschusses, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Prävention

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
2. Als Ansprechpartner fungiert der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte.
3. Der Verein verpflichtet sich eine Kinder- und Jugendschutzordnung zu führen.

§ 18 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 19 Vereinswappen

1. Der Verein SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V. führt das folgende Vereinswappen:



§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.03.2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.